

Satzung

zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10. April 1981

Die Gemeinde Gleißenberg erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S 264) folgende Satzung zur Änderung der Abgabesatzung betr. Grab- und Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 10. April 1981.

§ 1

§ 3 (Grabgebühren) wird wie folgt neu festgesetzt:

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
Einen Reihengrabplatz 25,--DM pro Jahr,
einen Kindergrabplatz – DM pro Jahr.
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 45,--DM pro Jahr
- (3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 2.
- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengräber.
- (5) *

§ 2

§ 4 (Bestattungsgebühren) wird wie folgt neu festgesetzt:

- (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenperson beträgt bei Kindern bis zu 12 Jahren 80,--DM

(2) Die Gebühr beträgt

bei Kindern über 12 Jahren und bei Erwachsenen

- a) für die Besorgung der Leiche 80,--DM
- b) für die Einsargung der Leiche --,--DM

(3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt

- a) für die Verbringung einer Leiche in
in das Leichenhaus -- DM
- b) für Dienstleistung während
der Beerdigung --DM

(4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

- 1) für Kindergräber bis 12 Jahre -- DM
- b) für Reihengräber 500,--DM
- c) für Familiengräber je Grabstelle 500,--DM

(5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- a) bei Kindern bis zu 12 Jahre 100,--DM
- b) bei Personen über 12 Jahre 100,--DM

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Gemeinde Gleißenberg

93477 Gleißenberg, 05. Oktober 1994


Christl

1. Bürgermeister

